

Beitragsordnung Turn- und Sportverein Wanderup e.V.

I. Grundlage

Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung ist der § 19.1b der Satzung in der Fassung vom 11.03.2016.

II. Solidaritätsprinzip

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder.

Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

III. Beschlussfassung und Bekanntgabe

1. Der Gesamtvorstand hat daher in seiner Sitzung am 23.10.2018 die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen.
Die Beitragsordnung wird gem. §19.2 der Satzung bekannt gemacht und tritt dann in Kraft.

IV. Regelungen

1. Die Höhe der einzelnen Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen und gilt für die Zukunft bis zum 31.12. des Folgejahres.
Fasst die Mitgliederversammlung keinen neuen Beschluss, verlängert sich die Wirksamkeit um ein weiteres Jahr.
Die Höhe der einzelnen Beiträge ergibt sich aus der Anlage A zu dieser Beitragsordnung.
In sozialen Härtefällen kann ein Antrag auf Änderung der Beitragshöhe und der Zahlungsmodalitäten gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand nach Anhörung der Abteilung und Prüfung der vorgelegten Nachweise.
2. Die Beiträge des Vereins werden durch Abbuchungsermächtigung im Lastschriftverfahren erhoben. Die Ermächtigung kann vom Mitglied jederzeit widerrufen werden. Es gelten die banküblichen Verfahrensregeln.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen und Anschriften- und Kontenänderungen umgehend schriftlich der Geschäftsstelle mitzuteilen.
Ist keine Deckung vorhanden oder werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen.
4. Bei Vereinseintritt ist der volle Monatsbeitrag des Eintrittsmonates zu zahlen.
5. Die Vereinsbeiträge sind vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und am 15. November fällig.